



Vereinsatzung Kamp-Lintforter Karnevalsverein 1979 e.V.

Abschnitt I. Grundlagen Werte und Ziele

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kamp-Lintforter Karnevalsverein 1979 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Kamp-Lintfort.
3. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§ 2 Grundsätze, Werte und Zweck

1. Zweck des Kamp-Lintforter Karnevalsverein 1979 e.V., im folgenden KKV genannt, ist die aktive Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Weiterverbreitung karnevalistischen Brauchtums und durch Förderung der Jugendarbeit.
2. Aufgabe des Vereins ist die Durchführung karnevalistisch-kultureller Veranstaltungen. Der Vereinszweck wird auch mit der Teilnahme an und der Durchführung von Karnevalsumzügen im Interesse der Öffentlichkeit gefördert werden.
3. Der KKV ist bestrebt, das Gemeinschaftsgefühl unter den Mitgliedern zu stärken.
4. Der KKV bezweckt unmittelbar die Pflege und Förderung des breiten Tanzsportes, insbesondere des Garde- sowie Showtanzes, als Leibesübung für alle Altersklassen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
6. Der KKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
7. Der Verein strebt die Zusammenarbeit von natürlichen Personen, Gesellschaften und den ansässigen Karnevalsvereinen an.
8. Der KKV ist unabhängig und neutral von politischen Parteien, Konfessionen und anderen gesellschaftlichen Institutionen.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Das Geschäftsjahr geht vom 01. April bis 31. März des Folgejahres.

Abschnitt II. Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Beitritt zum KKV erfolgt durch eine Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung wird dem zuständigen Vorstand weitergeleitet. Mit der Beitrittserklärung erkennt das betreffende Mitglied die Satzung des KKV als für sich verbindlich an.
3. Nicht aufgenommen werden dürfen Personen, die den in § 2 dieser Satzung beschriebenen Grundsätzen, Werten und Zielen entgegenstehen.
4. Jedem Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Kündigung
 - b. Austritt
 - c. Tod
 - d. Ausschluss
2. Der Austritt aus dem KKV ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Solange der Austritt nicht ordnungsgemäß vollzogen ist, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung.
3. Unmittelbar mit dem Austritt enden alle Mandate und Funktionen innerhalb der Satzung des KKV.
4. Die Kündigung durch den KKV ist möglich, wenn das Mitglied nach vergeblicher schriftlicher Mahnung entweder mehr als drei Monate den in der Jahreshauptversammlung über Höhe und Art festgesetzten Beitrag nicht entrichtet oder nicht bereit ist, die Beitragszahlung in der vom Vorstand bestimmten Art zu leisten.

Die Kündigung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten an den KKV.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle vom KKV überlassenen / ausgeliehenen Besitztümer wieder zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Organe des KKV einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt und gehalten, durch die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Wahlen Einfluss auf die Entscheidungen zu nehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Jahreshauptversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen. Die Beiträge werden in der Regel bargeldlos eingezogen. Über zulässige Kassierungsarten entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Art von Statusveränderungen (Adresswechsel, Kontowechsel) dem KKV mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Die Finanzierung des KKV erfolgt aus den Mitgliedsbeiträgen.
2. Die Beiträge werden nach folgender Tabelle gezahlt:
 - a. Schüler | Studenten | Auszubildende
 - b. Mitglieder über 18 Jahre
 - c. Sponsorenbeitrag *
 - d. Familienbeitrag**

*wer einen Sponsorenbeitrag zahlt erhält am Ende eines Kalenderjahres eine Spendenquittung in Höhe des Beitrages der den Mitgliedsbeitrag übersteigt

** Die Familienmitgliedschaft endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag zu zahlen.
4. Die Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
5. In Ausnahmefällen kann der satzungsgemäße Beitrag durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt oder erlassen werden.
6. In außerordentlichen Fällen kann der Vorstand die Erhebung von Sonderbeiträgen beschließen.
7. Die Entrichtung des Beitrages erfolgt vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich unter Berücksichtigung des Geschäftsjahres und wird zum ersten des Monats fällig.

Abschnitt III. Wahlen und Beschlüsse

§ 7 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Schriftlich eingeladene Mitgliederversammlungen oder Sitzungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß 2 Wochen vorher eingeladen worden sind.
2. Abweichend vom Grundsatz der Mitgliederversammlung an einem Ort können Mitgliederversammlungen und Sitzungen auch unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen erfolgen und Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden. (Digitale Veranstaltungen).
3. Ausschließlich anwesende Mitglieder sind bei der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt.
4. Mitglieder, die sich zur Wahl stellen lassen möchten, aber persönlich verhindert sind, müssen spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung einen Antrag beim Vorstand zur Aufstellung einreichen.
5. Wahlen und Beschlüsse können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.
6. Sollten in einem Wahlgang eine oder mehrere Funktionen besetzt werden, sind alle Kandidierenden in die Vorschlagsliste aufzunehmen.
7. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist diesem Folge zu leisten.
8. Wahlen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§ 8 Anfechtung von Wahlen

1. Eine Wahl kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrer Durchführung angefochten werden.
2. Die Anfechtung muss schriftlich, unter Benennung der Anfechtungsgründe und Beweise gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Einer Wahlanfechtung wird nur dann stattgegeben, wenn ein Mangel im Wahlverfahren festgestellt wird und dieser auf das Ergebnis der Wahl Einfluss gehabt haben kann.

Abschnitt IV. Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KKV.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Sie wird mindestens einmal im Jahr als ordentliche Versammlung durch den Präsidenten / die Präsidentin einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Die Wahl des Vorstandes
 - d. Die Wahl der Kassenprüfer
 - e. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Beratung eingereicherter Anträge
5. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder diesen unterzeichnet haben.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der Schriftführerin / von dem Schriftführer, sowie dem Präsidenten / der Präsidentin zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
 - a. Präsident / Präsidentin
 - b. Vizepräsident / Vizepräsidentin
 - c. Geschäftsführer / Geschäftsführerin
 - d. Schatzmeister / Schatzmeisterin
 - e. Jugendwart / Jugendwartin
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. Ehrenpräsident / Ehrenpräsidentin
 - b. Sitzungspräsident / Sitzungspräsidentin
 - c. Schriftführer / Schriftführerin
 - d. Zeugwart / Zeugwartin
 - e. Orgaleiter / Orgaleiterin
 - f. Sprecher des Herrenelferrates
 - g. Sprecherin des Damenelferrates
 - h. drei Beisitzern
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Der Vorstand hat die Interessen des Vereins wahrzunehmen und seine Zwecke zu fördern, insbesondere obliegt ihm die Aufgabe, die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Weisungen durchzuführen.
 - b. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 BGB vertritt den Verein.
 - c. Der Vorstand hat das Vereinsvermögen treuhänderisch zu verwalten und die Mittel ausschließlich für Vereinszwecke im Sinne der Mitglieder zu verwenden.
 - d. Die Mitglieder des KKV zu informieren.
 - e. Die satzungsgemäße Beitragszahlung sicherzustellen.
 - f. Die Mitgliederversammlungen durchzuführen.
 - g. Die Verleihung der internen Orden und Pins.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
5. Alle Mitglieder des Vorstandes verwalten ihre Ämter unentgeltlich. Bare Auslagen werden nach Vorlage entsprechender Belege vergütet. Lediglich der Präsident / die Präsidentin erhält eine monatliche Präsidentenvergütung i.H.v. 25,56 €.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Präsident / die Präsidentin, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, leitet die Versammlungen des Vereins.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung satzungsgemäß geladen wurde und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Der Präsident / die Präsidentin kann in dringenden Fällen über einen Betrag von bis zu 1.000 € frei verfügen. Über diese Ausgaben ist der Vorstand auf der nächsten Sitzung zu unterrichten.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder näher geregelt ist.
11. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsident / der Präsidentin, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsident / von der Vizepräsidentin, einberufen.
12. Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat.

13. Scheidet ein Vorstandsmitglied gem. § 10 Abs. 1,2 aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
14. Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied veranlasst eine Übergabe sämtlicher Unterlagen innerhalb von 14 Tagen.

§ 11 Fördernde Mitglieder (Ehrensatoren)

1. Die Ehrensatoren sind Mitglieder, die den KKV und das Brauchtum Karneval finanziell als Förderer und Sponsor unterstützen.
2. Sie sind ordentliche Mitglieder im KKV und haben mindestens den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Ehrensatoren haben das Recht, Orden zu verleihen.

§ 12 Kassenprüfer / Kassenprüferinnen

1. Zwei Buch- und Kassenprüfer / Kassenprüferinnen werden für die Dauer von drei Geschäftsjahren auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
2. Sie haben vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen.
3. Sie haben die Jahresabrechnung zu prüfen und die Richtigkeit zu bescheinigen.
4. Die Prüfer haben das Ergebnis der Prüfung, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
6. Sie dürfen einmal wiedergewählt werden.

Abschnitt V. Schlussbestimmungen

§ 13 Prinz / Prinzenpaar / Dreigestirn

1. Stellt der KKV ein Stadtprinzenpaar, einen Prinzen, eine Prinzessin oder ein Dreigestirn, bedarf es einer Mitgliedschaft im KKV.

§ 14 Auflösung des KKV

1. Der Vorstand kann eine Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.
2. Der Vorstand hat daraufhin eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einzuberufen.
3. Über die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig, um diese zu beschließen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Deutscher Karneval e.V., der es ausschließlich für die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 22.05.2024 beschlossen.